

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass die zukünftige Aufschlüsselung der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für Delikte mit Schusswaffenbeteiligung nach Verwendung von legalen oder illegalen Schusswaffen erfolgen soll.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 15.229 Mitzeichnungen und 214 Diskussionsbeiträgen, ferner 1.555 Unterschriften per Post und Fax sowie zahlreiche Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird von den Petenten, u. a. dem Deutschen Jagdschutzverband e. V., im Wesentlichen ausgeführt, eine lückenlose Aufschlüsselung der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes (PKS) würde zur Klärung der Frage beitragen, ob legale Schusswaffen maßgeblich für die Ausübung von Verbrechen benutzt würden. Eine objektive Beurteilung der Gefahr, die von legalen oder illegalen Schusswaffen ausgehe, sei derzeit nicht möglich. Das erst kürzlich eingeführte Waffenregister sollte zukünftig Aufschluss über die Herkunft der verwendeten Waffe geben können. Das Bundeskriminalamt müsse dazu verpflichtet werden, die Erkenntnisse aus der Ermittlungsarbeit in die Statistik mit aufzunehmen. Für die polizeiliche Ermittlungsarbeit und für die politischen Entscheidungsträger sei es wichtig zu erkennen, wie die prozentuale Verteilung der Straftaten sei, die von

illegalen Waffenbesitzern und von Waffenbesitzern, die legal im Besitz von Waffen seien, ausgeübt würden. Dadurch könne der Staat erkennen, wo Schwerpunkte gesetzt werden müssten, um Delikte mit Schusswaffenbeteiligung wirksamer bekämpfen zu können. Sportschützen oder Jäger, die ihre Waffe aufgrund eines erworbenen Waffenscheins besitzen würden, fühlten sich in der Öffentlichkeit oftmals als potentielle Verbrecher, nur weil sie eine registrierte Waffe führen dürften.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die PKS eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre statistisch erfassbaren wesentlichen Inhalte ist. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen. Für die Erfassung durch die Polizeidienststellen von Bund und Ländern sind die bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ verbindlich. Inhaltliche Änderungen bedürfen dabei der Zustimmung des Bundes und der Länder, die sich in der Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik (KPKS) regelmäßig über einen Aktualisierungsbedarf austauschen.

Derzeit wird in der PKS ausgewiesen, bei wie vielen im jeweiligen Berichtsjahr polizeilich registrierten Straftaten eine Schusswaffe verwendet wurde. Die jeweilige Gesamtzahl gliedert sich in die Fälle „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. In der Kategorie „mit Schusswaffe gedroht“ werden hierbei auch alle Fälle erfasst, in denen sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Insofern werden hier auch Straftaten ausgewiesen, bei denen z. B. Schreckschusswaffen oder Spielzeugpistolen verwendet worden sind.

Der Ausschuss merkt an, dass die PKS u. a. das Ziel verfolgt, Kenntnisse zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Straftaten sowie Grundlagen für kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen zu erlangen. Hierzu bedarf es hinreichend belastbarer Daten. Es ist nach Ansicht des Ausschusses zumindest zweifelhaft, ob diese bei der hier in Rede stehenden Klassifizierung

erhoben werden könnten, da sich bei den unaufgeklärten Fällen in der Regel nicht feststellen lässt, ob es sich bei der verwendeten Schusswaffe um eine „legale“ oder „illegale“ gehandelt hat. Die Aufklärungsquote für alle polizeilich registrierten Straftaten lag 2012 bei 54,4 Prozent.

Zusätzlich eingeschränkt wird die Datenvalidität, weil bei einem Teil der aufgeklärten Fälle die Schusswaffe nicht sichergestellt und ihr „legaler/illegaler Status“ nicht festgestellt werden konnte.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit Straftaten nach der Praxiserfahrung überwiegend erlaubnisfreie Gas-, Alarm- und Schreckschusswaffen verwendet werden, bei denen ein „illegaler“ Erwerb naturgemäß ausscheidet.

Gleichzeitig ist für die rechtliche Deliktsbewertung und die kriminologische Bewertung eines Waffeneinsatzes im Sinne der beschriebenen Zielsetzung der PKS nicht bzw. wenig relevant, ob die Waffe für den Täter „legal“ oder „illegal“ war, sondern das subjektive Bedrohungsempfinden des Opfers. Für dieses ist es regelmäßig unerheblich, ob die Waffe vom Täter „legal“ oder „illegal“ erworben wurde bzw. ob es sich um eine „scharfe“ oder eine objektiv ungefährliche Waffe handelt. Als Konsequenz der genannten Zielsetzung erfasst die PKS bei der Verwendung von Waffen zu Straftaten nicht, ob eine Waffe für den Täter „legal“ oder „illegal“ war, sondern ob sie mitgeführt, ob mit ihr gedroht oder geschossen wurde.

Zudem erscheint nach Ansicht des Ausschusses fraglich, woran die Klassifizierung „legal“ bzw. „illegal“ anknüpfen sollte: an den Erwerb oder an die Nutzung zur jeweiligen Tat. Dies wird besonders deutlich bei Waffen, die ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht und dann von einem Dritten zu einer Straftat missbraucht wurden, so z. B. wenn der Täter aus dem persönlichen oder familiären Umfeld des Waffenbesitzers, der diese legal erworben hat (Sportschütze, Jäger), die Waffe an sich bringt und für eine Straftat, also illegal, nutzt.

Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass die Frage einer statistischen Erfassung, wie sie mit der Petition gefordert wird, in der Sitzung der KPKS am 14. und 15. Mai 2013 eingehend erörtert, jedoch aufgrund der oben dargestellten Gründe im Ergebnis mehrheitlich abgelehnt worden ist.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.